

Einladung

zur 1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 24.11.2020, 17:00 Uhr

in der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
Vorlage: 2053/2020
2. Prüfung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW
Vorlage: 2075/2020
3. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Krückels
Ausschussvorsitzender

TOP Ö 1

Hauptamt
12.11.2020
2053/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Wahlprüfungsausschuss	Entscheidung	24.11.2020

Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin

Sachverhalt:

Nach § 58 Abs. 7 i.V.m. § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die Beschlüsse des Wahlprüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen und hierfür ein Schriftführer/eine Schriftführerin zu bestellen. Die Verwaltung schlägt Herrn Hilgers vor.

Beschlussvorschlag:

Herr Hilgers wird als Schriftführer für den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Geilenkirchen bestellt.

(Hauptamt, Frau Offermanns, 02451 - 629 108)

Hauptamt
16.11.2020
2075/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung	24.11.2020
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	17.12.2020

Prüfung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die Wahlergebnisse der Wahl zur Vertretung der Stadt Geilenkirchen wie auch die Ergebnisse der Wahl zur Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen festgestellt. Diese wurden am 18.09.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die neue Vertretung der Stadt Geilenkirchen hat nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) sowohl über Einsprüche wie auch über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Das Einspruchsverfahren und das Wahlprüfungsverfahren sind per Gesetz miteinander verbunden, wobei das Einspruchsverfahren einen Antrag voraussetzt.

Dieser kann nach § 39 des KWahlG NRW in Form eines Einspruchs von

- jedem Wahlberechtigten/jeder Wahlberechtigten des Wahlgebiets,
- den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- der Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingelegt werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) KWahlG NRW für erforderlich angesehen wird. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Mit dem Einspruchsrecht wird den Berechtigten die Möglichkeit eröffnet, die objektive Rechtmäßigkeit der Wahl in einem formellen Verfahren prüfen zu lassen. Zudem ist der Gesetzesformulierung zu entnehmen, dass zumindest ein Einspruchsgrund vorgebracht wird, der eine Wahlprüfungsentscheidung im Sinne des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin, der Ungültigkeit der Wahl oder der Ungültigkeit der Feststellung der Wahlergebnisse erfordert. Bei der Prüfung von Einsprüchen sind u.a. Wahlgrundsätze wie das Substantiierungsgebot zu berücksichtigen. Im Ergebnis hat der Wahlprüfungsausschuss der Vertretung der Stadt einen Beschlussvorschlag über die Gültigkeit oder auch Ungültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 2 Buchstabe d) KWahlG NRW zu unterbreiten; es ist kein Beschluss über den Einspruch selbst zu fassen.

Beim Wahlleiter der Stadt Geilenkirchen wurde am 25.09.2020 form- und fristgerecht ein Einspruch gegen die am 13.09.2020 stattgefundenen Kommunalwahl von Herrn Horst Grunert, der einspruchsberechtigt ist, eingereicht. Das Schreiben von Herrn Grunert ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Damit ist das Einspruchsverfahren eröffnet.

Zu prüfen ist, ob zum einen ein Einspruchsgrund vorgebracht wird und dieser nicht die Verletzung subjektiver Rechte sondern die Gültigkeit der Wahl als solche betrifft.

Herr Grunert führt in seinem Anschreiben als ersten Einspruchsgrund die Nichtzulassung seines Wahlvorschlags als Bürgermeisterkandidat auf. In seiner Argumentation bezieht er sich auf das Verfahren vor der Zulassung der Wahlvorschläge wie auch auf die Ablehnung seines Wahlvorschlags durch den Wahlausschuss am 28.07.2020, gegen die er eine Beschwerde nach § 18 Abs. 4 KWahlG NRW beim Wahlausschuss des Kreises eingelegt hat. Die Beschwerde wurde seitens des Kreiswahlausschusses am 13.08.2020 behandelt und endgültig abgewiesen.

Es sind keine Gründe bekannt geworden, die zu einer anderen Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlags von Herrn Grunert führen würden. Das Wahlverfahren ist im Vorfeld der Wahl nicht zu beanstanden; Unregelmäßigkeiten sind nicht erkennbar.

Im weiteren Verlauf seines Anschreibens führt Herr Grunert als weiteren Einspruchsgrund Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung auf. Er benennt Schlangenbildung vor den Wahlbüros, verzögerte Wahlhandlungen durch Desinfektionsmaßnahmen in den Wahllokalen wie auch eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten der Auszählungen in den Wahllokalen.

Wie oben bereits ausgeführt ist bei der Prüfung von Einwendungen der Wahlprüfungsgrundsatz der Substantiierung zu beachten.

Hieraus resultiert, dass die vorgebrachten oder bekannt gewordenen Tatsachen so substantiiert sein müssen, dass dadurch Wahlfehler mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich erscheinen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 12.12.1991 hierzu ausgeführt, „Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder bloße Andeutungen nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, sind deshalb als nicht substantiiert zurückzuweisen.“ (BVerfG 12.12.1991 – 2 BvR 562/91). In einem anderen Urteil führt das Bundesverfassungsgericht sinngemäß aus, dass es sich bei einem Verstoß gegen Wahlrechtsnormen nicht bloß um eine „theoretische Möglichkeit“ handeln darf. Sie muss hinreichend konkret sein. „Vermutungen oder rein spekulative Annahmen genügen hier nicht.“ (BVerfG 03.07.2008 – 2 BvC 1/07).

Unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine substantiierte Begründung sind die vorgebrachten Argumente von Herrn Grunert, die in Gänze seinem Schreiben insbesondere auf Seite 4 zu entnehmen sind, als nicht konkret und überwiegend spekulativ zu bewerten. Einzelne Sachverhalte oder Vorkommnisse werden nicht benannt, so dass die Möglichkeit einer Überprüfung nicht gegeben wird.

Im Ergebnis ergibt die Überprüfung des Einspruchs, dass keiner der Tatbestände des § 40 Abs. 1 Buchstaben a) – c) KWahlG NRW erfüllt ist.

Die bei der Kommunalwahl und Bürgermeister/innenwahl aufgestellten Bewerber/innen waren alle wählbar. Bei der Vorbereitung der Wahl und der Feststellung der Wahlergebnisse sind keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten.

Gegen die Wahlprüfungsentscheidung, die als Beschlussvorschlag der Vertretung unterbreitet wird, kann innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung im Rat Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl zur Vertretung der Stadt Geilenkirchen vom 13.09.2020 und die Wahl zur Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen vom 13.09.2020 werden nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG NRW für gültig erklärt.

Anlage:

Einspruch Herr Grunert

(Hauptamt, Frau Offermanns, 02451 - 629 108)

Horst Grunert
horst-grunert1959@gmx.de

23.09.2020

An den Ersten Beigeordneten Herrn BRUNEN
Wahlleiter der Wahlkommune Stadt Geilenkirchen
Markt 1

52511 Geilenkirchen



Einspruch gegen die am 13.09.2020 stattgefundene Kommunalwahl

Sehr geehrter Herr BRUNEN,

ich darf hiermit, nach Verkündigung des Wahlergebnisses vom 18.09.2020 das Wahlprüfungsverfahren zur besagten Wahl initiieren welches sich aus den bisherigen Vorgängen auch um meine Kandidatur ergibt.

Der Vorteil der sich für mich als Initiator dieses Vorgangs ergibt beruht unter anderem auf vom Gesetzgeber vorgegebenen Abläufe um die Zurückweisung meiner Kandidatur-Bewerbung durch die zuvor durchlaufenen Ausschüsse.

Ich bemängle in erster Linie die deutliche Benachteiligung durch den vom Land NRW mit Datum vom 21.05.2020 erfolgten Erlass zur Quorums-Regelung und dessen willkürliche und gänzlich realitätsfremde Festlegung, die unter anderem dazu geführt hat das eine Vielzahl von Kandidaten mit relativ unrealistischen Aussagen und Hinweisen, welche auch noch erst in viel später ergangenen Verfahren erfolgten, zu deren Nichtzulassung als Kandidaten führte.

Das Land NRW, so zumindest aus nachlesbaren Urteilen beim VerFGH Münster, lässt dabei verlauten, dass Informationen Zeitnah zu entsprechenden Veränderungen im Zusammenhang mit Corona vorgelegen hätten und dies sehe ich eben nicht als gegeben an.

Alleine das ein gutes weiteres Dutzend an Wahlbewerbern nahezu mit der gleichen Problematik wie der von mir bereits in den Ausschusssitzungen benannten Nichterfüllbarkeit des Quorums von der Wahl ausgeschlossen waren belegt, das auch die reduzierte Quorums-Vorgabe eine der Situation völlig unangebrachte Kompromissvorgabe darstellte. Hinzu kam das sich scheinbar bei Festlegung der Höhe und der Zeitverlängerung um 14 Tage niemand von den Erlass-Verfassern im Vorfeld mit der Problematik auch für Menschen mit Handycaps Gedanken gemacht zu haben schien.

Nun habe ich durch meine bisherigen Vorgänge von einigen Entscheidern auch schon vernehmen dürfen das man sich in meinem Fall darauf berufen wird, das ich ja seit dem 07.11.2019 bereits über die Unterstützungsunterschriftenvordrucke verfügt habe und bereits zu diesem Zeitpunkt einen Teil des Quorums hätte zusammentragen können. Dem werde ich

TOP Ö 2

nicht widersprechen, allerdings weise ich darauf hin das im November eine solche Vorgehensweise bereits von mir angegangen wurde (bei Durchsicht der Unterlagen wird Ihnen mit Sicherheit die Unterstützung einer Person aus dem besagten Zeitraum auch ins Auge fallen) leider nur Eine, aber eben auch Eine die mein Handeln zum damaligen Zeitpunkt belegt. Welche gesundheitlichen Gründe dann in der Folge weitere Unterstützungsnachweise zunächst unmöglich gemacht haben, sollten sicherlich nicht zur Diskussion stehen, aber ich liefere hierzu gerne auch noch die ärztlichen Belege. - Unabhängig davon, das in der Folgezeit erhebliches Versagen bei einer Vielzahl weiterer politischer Verantwortlichen von meiner Seite bemängelt werden kann, ist eine derartige Begründung das man ja bereits vor Corona und die dadurch ergangenen Wahlbeeinflussenden und Fehl eingeschätzten Mängel ja nicht automatisch in eine gültige Wahlchancengleichheit überführt werden.

In diesem Zusammenhang darf ich dann auch auf das fehlende Formular zur Benennung meine Stellvertreter hinweisen welches ich mit e-mail vom 17.03.20 / 10:54 und 08.06.20 /13:24 bereits als immer noch säumig im Absatz bemängelte und ohne dessen Ausfüllung meine Stellvertreter ebenso keine Befugnisse gehabt hätten mich bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften zu unterstützen.

So habe ich neben Bundeswahlleiter, Landeswahlleiter, Kommunalwahlleiter, der Regierungspräsidentin und dem stv. Landeswahlleiter sicherlich eine Vielzahl an kompetenten Fachleuten zu kontaktieren versucht um in Bezug auf das weitere Vorgehen unter Corona etwas mehr Informationen zu erhalten, leider und das stelle ich als ein ganz großes Manko nicht nur für meine Person heraus, war bis auf eine automatische E-Rückmail des stv. Landeswahlleiters und des Kommunalwahlleiters der Stadt GK überhaupt keine Resonanz zu verzeichnen und auch erst danach war die Eingabe zum Erlass vom 21.05.2020 mit Datum vom 19.05.2020 beim Land NRW scheinbar ein Thema. Herr Grünewald hatte mir am 18.03.2020 / 16.22 im Grunde als einzige handelnde Person all dieser kontaktierten Herrschaften zumindest halbwegs informativ geantwortet, wenn man als informativ den bis dato ihm scheinbar zugrunde liegenden Kenntnisstand als solchen betrachtet.

Stellt sich mir und anderen dann doch die Frage, ob der Informationsfluss so wie er in zahlreichen Gerichtsentscheidungen als Begründung herangeführt wird tatsächlich gegeben war oder ob dies erst in der Folge von den Zuständigkeiten konstruiert wurde um möglichst viele ungeliebte Bewerber gänzlich aus dem Rennen zu nehmen. Ich unterstelle dies der Landesregierung insbesondere der CDU, die im Hinblick auf die im kommenden Jahr anstehenden Bundestagswahlen natürlich ein besonderes Interesse möglichst viele Bewerber vertreten zu wissen die deren Ideologie folgt und eine scheinbar großzügige Quorums-Regelung die dann von zuständigen Gerichten auch noch als angemessen bewertet wird, war da sicherlich recht hilfreich.

Das zuvor genommenen Möglichkeiten nicht durch eine in die Ferienzeit hinein gelagerte großzügig dargestellte Hilfe auch für die besagten parteilosen Bewerber wirklich zum Tragen kommen wenn ÖPNV oder Urlaube von Mitbürgern genau dies wieder versagen, muss man sicherlich nicht weiter erörtern.

Wahlkampfveranstaltungen seien ohnehin nie von den Einschränkungen durch Corona betroffen gewesen hieß es in einigen Gerichtsurteilen, nur hat man dies den Kandidaten selbstverständlich nicht umgehend mitgeteilt, zumindest durfte ich dies erst durch Gerichtsurteile um den 30.06.20 herum erfahren. Wenn das eine umgehende Informationsweitergabe wie in der e-Mail vom 17.03.2020 durch das Wahlamt Herrn

Grünwald entspricht, dann klingt es sicherlich nicht sehr glaubwürdig, wenn von zeitnah die Rede in den Urteilen ist.

Das Quorum dient einem Zweck, aber die Nichterfüllung unter Berufung nur auf Selbiges um eine Kandidatur abzulehnen, wird schon in weiteren Urteilen des VerfGH als mögliche Schwachstelle sicherlich nicht ohne Grund angeführt.

Mag sein das der Wahlausschuss sich auch darauf beruft das eine realistische Chance für einen Bewerber bestehen sollte und unter Anführung vorangegangener Wahlergebnisse meiner Kandidaturen diese auszuschließen versucht, aber das ist genau so abwegig wie sicherlich mein Einwand es von vorn herein auf lediglich 2 Bewerber um das Bürgermeisteramt seitens vieler CDU Verbände angelegt zu haben um nicht in einer möglichen Stichwahl unterlegen zu sein, wie zuvor oft genug unterlegen zu sein.

Eine weitere Aussage, die auch in entsprechenden Gerichtsurteilen gerne angeführt wurde zu den Einsprüchen gegen eine mögliche Kandidatur von Bewerbern war zudem die, das die Formulare zur Wahlunterstützung von den Bürgern auch Online hätten down geloadet werden können. Dies setzt voraus das die Wähler darüber aber auch informiert worden wären und das jedem Wähler auch diese Möglichkeit zugestanden hätte, aber leider verfügt eben nicht jeder Bürger in diesem Land über entsprechendes Equipment, ich z.B. muss alles bei meinen Bekannten ausdrucken lassen da mir als ALG II Bezieher eben kein Drucker zur Verfügung steht, dies nur mal nebenher angemerkt. Weiterhin war auch auf der Homepage des Rathauses der Stadt GK bis zum 08.06.20 hierzu kein Hinweis zu finden.

Zudem stellt sich die Frage, welcher Bewerber überhaupt über einen solchen e-Mail Pool verfügt, um eine entsprechend hohe Abfrage und Einreichung eines solchen Formulars erfolgreich generieren zu können. All dies spiegelt die Chancengleichheit um eine Kandidatur nur in der Rechtsprechung als augenscheinlich gleichwertiges Mittel wieder, Fakt ist das selbst Parteigestützte Bewerber dies nie belegt haben! Wie kann man dann von rechtssprechender Stelle her solche haarsträubenden Urteile sprechen, die nahezu jedem abgelehnten Kandidaten dann vor Augen halten, wie es wirklich mit der Chancengleichheit gestellt ist.

Fakt sind, das ich 2 Mal vom Wahlamtsleiter Herrn Grünwald eine e-Mail Beantwortung erhalten habe die darauf abzielt das man an den Dingen dran bleiben würde und man mir umgehend Mitteilung machen würde wenn sich etwas Neues in Zusammenhang mit Wahl und Kandidatur ergibt und das dies nicht erfolgt ist! Wer wo wann ein Versäumnis zu verantworten hat ist mir gelinde gesagt völlig egal, es besteht außerdem auch grundsätzlich ein Anrecht sein passives als auch aktives Wahlrecht auszuüben. In diesem Zusammenhang darf ich anmerken das ich beim MdB RA Gysi angefragt hatte ob dieser in der Lage und gewillt sei mein Anliegen zu vertreten, nicht Parteipolitisch sondern lediglich Rechtsanwältlich und das mir dadurch auch Hinweise auf meine Rechtslage zugegangen sind die mich darin bestärken meine abgelehnte Kandidatur zum Anlass zu nehmen die Wahl, so wie es das Gesetz vorsieht anzufechten.

Dies hatte ich auch bereits weit vor der Wahl in einem kurzen Gespräch mit dem bisherigen Amtsinhaber klar zum Ausdruck gebracht und es ist bedauerlich das im Wahlgesetz, grade unter einem Erlass wegen der Corona-Pandemie, keinerlei Spielraum für andere, weniger spektakuläre Lösungen in Betracht zu ziehen sind, aber dann ist es eben so, und möglicher Weise tritt dann der Fall der Fälle ein die bereits in Urteilen vom VerfGH als mögliches Zenario vorgegeben sind.

Die selbsterstellten Zielsetzungen des VerFGH sind im Vorgang eines Urteils dabei recht interessant, denn eine dort getroffene Aussage macht deutlich das durchaus die eine oder andere Kommune hier in den sauren Apfel der Neuwahl beißen muss sollte dem Dafürhalten des Klägers statt gegeben werden.

Ganz unabhängig davon das mit der Wahlausschusssitzung vom 17.09.2020 auch noch andere Gründe bekannt geworden sind die eine Wahlanfechtung möglich machen würden, wäre ein weiterer Grund auch der das vor mehreren Wahllokalen die Schlangenbildung bei übermäßig warmen Wetter dazu geführt hat, das dort wartende Wähler die Geduld verloren und somit der Wahl ferngeblieben sind. Auch dies wäre ein weiterer Grund um die Wahl anzufechten da in einigen Wahllokalen der Ablauf durch Corona bedingte Maßnahmen zu entsprechenden Verzögerungen führte und ebenso war die Kontrollmöglichkeit bei der Auszählung von Wahlbezirken auch nur eingeschränkt möglich. (Nur interessiert mich das Ergebnis um die Postenbesetzung nach der Wahl weniger, hier könnte der bisherige Amtsinhaber seine Möglichkeiten nutzen, mir wurde durch die relativ festgeschriebene und von allen Parteien getragene Nichtzulassungsentscheidung, meine Möglichkeit genommen und darauf kommt es mir an, denn es ist zunehmend festzustellen das Politik immer mehr von Juristen und Akademikern so umstrukturiert wird bzw. wohl werden soll, das normale Bürger und Wahlbewerber außen vor gehalten werden sollen. Das Wahlvolk quittiert das mit immer mehr Politikverdrossenheit und fehlender Wahlbeteiligung, was ja auch indirekt zu einer Benachteiligung bestimmter Bewerber führt. Alles in allem ist festzuhalten das die Landesregierung NRW in erster Linie viel Augenmerk auf die Einhaltung des Wahltermins legte aber ansonsten dem Grundsatz der Chancengleichheit in vielen Punkten etwas schuldig blieb.

Der Kreiswahlausschuss hat am 13.08.2020 über meine Beschwerde ablehnend beschieden, allerdings vermisse ich bis heute eine entsprechende schriftliche Entscheidung nach diesem Termin. Auch dies dürfte meine jetzige Vorgehensweise rechtfertigen!

Ich hoffe, das meine Begründung letztlich als ausreichend subsidiär bewertet wird.

Freundlichst

Horst GRÜNERT

